

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart



Nr. 39

8. Dezember 1994

23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Betreuungskräfte für Kinder- und JugendfreizeitenS. 181
30. Sitzung des Kreistages des
Landkreises Main-SpessartS. 181

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der BundeswehrS. 181

Bauwesen

Bauamtssprechtage 1995 in den Außenbereichen.....S. 181

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG);
Ausweisung des Auwaldes Rodenbach als
geschützten Landschaftsbestandteil.....S. 182

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1994
des Schulverbandes Thüngen.....S. 186

Kreisangelegenheiten

Betreuungskräfte für Kinder- und Jugendfreizeiten

Das Jugendamt des Landkreises Main-Spessart veranstaltet jedes Jahr im Sommer vier Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 - 16 Jahre.

Diese nach Altersstufen aufgeteilten Gruppen werden in Jugendhäusern in Benediktbeuern in Oberbayern, in Amorbach im Odenwald und in Friedrichskoog an der Nordsee untergebracht. Ziel dieser Freizeiten ist es, für Kinder und Jugendliche eine angenehme Ferienzeit zu gestalten.

Interessenten als Betreuer sollten nach Möglichkeit 18 Jahre alt sein. Mitarbeitern werden zur Vorbereitung entsprechende Schulungen angeboten.

Wer mitmachen möchte, bewirbt sich bis spätestens 20.01.1995.

Nähere Informationen gibt es beim Kreisjugendamt, Kommunale Jugendpflege Main-Spessart, Ringstr. 24, Karlstadt, gegenüber dem Bahnhof und telefonisch unter Tel.-Nr. 09353/793-610.

Kreisangelegenheiten

30. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart

Nach einer nichtöffentlichen Sitzung findet die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart am

Montag, 12. Dezember 1994, vormittags 10.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Gebührenerhöhung der Schwimmhalle Karlstadt
2. Delegation der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung auf die Stadt Lohr
3. Jahresschlußbericht 1994.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Kreistages vorbehalten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: 09.12.94 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Raum: Gemeinde Eußenheim

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung Würzburg
Bauerstraße 1
97080 Würzburg

zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Bauwesen

Bauamtssprechtage 1995 in den Außenbereichen

Das Bauamt des Landratsamtes Main-Spessart hält im Jahr 1995 folgende Sprechstage ab:

- a) In ARNSTEIN (Rathaus)
an jedem 3. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
(außer 15.06.):
19.01. 16.02. 16.03. 20.04. 18.05. 20.07. 17.08. 21.09.
19.10. 16.11. 21.12.
- b) in GEMÜNDEN a. MAIN (Rathaus)
an jedem 1. Mittwoch im Monat von 9.00 - 11.30 Uhr
(außer 01.11.):
04.01. 01.02. 01.03. 05.04. 03.05. 07.06. 05.07. 02.08.
06.09. 04.10. 06.12.
- c) in PARTENSTEIN (Rathaus)
an jedem 2. Dienstag im Monat von 8.00 - 9.15 Uhr:
10.01. 14.02. 14.03. 11.04. 09.05. 13.06. 11.07. 08.08.
12.09. 10.10. 14.11. 12.12.

- d) in FRAMMERSBACH (Rathaus)
an jedem 2. Dienstag im Monat von 9.45 - 12.00 Uhr:
10.01. 14.02. 14.03. 11.04. 09.05. 13.06. 11.07. 08.08.
12.09. 10.10. 14.11. 12.12.
- e) in KREUZWERTHEIM (Rathaus)
an jedem 2. Donnerstag im Monat von 9.00 - 12.00 Uhr für
Einzugsbereich Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim,
Markt Triefenstein, Stadt Marktheidenfeld:
12.01. 09.02. 09.03. 13.04. 11.05. 08.06. 13.07. 10.08.
14.09. 12.10. 09.11. 14.12.
- f) in MARKTHEIDENFELD (Petzoltstraße 21, Sitz der Ver-
waltungsgemeinschaft Marktheidenfeld)
an jedem 3. Mittwoch im Monat von 9.00 - 12.00 Uhr für Ein-
zugsbereich Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld:
18.01. 15.02. 15.03. 19.04. 17.05. 21.06. 19.07. 16.08.
20.09. 18.10. 15.11. 20.12.
- g) in MARKTHEIDENFELD (Rathaus - »Fränkisches Haus«
- Erdgeschoß links, Tel.: 0 93 91 / 50 04 56)
an jedem 4. Donnerstag im Monat von 9.00 - 12.00 Uhr
(außer 25.05. - statt dessen: 18.05.) für Einzugsbereich
Stadt Marktheidenfeld, Markt Triefenstein und Verwal-
tungsgemeinschaft Kreuzwertheim:
26.01. 23.02. 23.03. 27.04. 18.05. 22.06. 27.07. 24.08.
21.09. 26.10. 23.11. 28.12.

Die Gemeinden werden gebeten, die Bevölkerung in ortsüblicher Weise auf diese Sprechtage hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung des Auwaldes Rodenbach als geschützten Landschaftsbestandteil

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt,
über den geschützten Landschaftsbestandteil
»Auwald Rodenbach«, Gemarkung Rodenbach

Aufgrund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 295), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 20.08.1994 Nr. 820-8632.05-2/92 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Lohr a. Main, Stadtteil Rodenbach, gelegene Auwald mit einer Umgriffsfläche wird als Landschaftsbestandteil (LB) geschützt. Das Schutzgebiet betrifft die Fl. Nrn. 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 6059 und 6059/4 der Gemarkung Rodenbach.
- (2) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:25.000 (Anlage 1) und in einer Karte M 1:2.500 (Anlage 2) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,50 ha. Das Schutzgebiet erhält die Bezeichnung »Auwald Rodenbach«.
- (4) Das Schutzgebiet gliedert sich in eine Kernzone (Zone I) und zwei Pufferzonen (Zonen II und III). Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Zonen ist aus der Anlage 2 ersichtlich.
Bei der Zone I handelt es sich um einen Auwald mit einem südlich angrenzenden Schilfstreifen. Die Zone II betrifft einen als Grünland genutzten Bereich. Die Zone III beinhaltet eine Teilfläche des Mains vom Ufer bis zu den Leitwerken.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles (Zone I) ist es
 1. aus vegetationskundlichen Gründen einen Auwaldrest,
 2. aus faunistischen Gründen einen Lebensraum für bestimmte störungsanfällige, z. T. gefährdete Vogelarten,
 3. aus gesamtökologischen Gründen einen Rückzugsraum für Tierarten aus der umgebenden, intensiv genutzten Flur,
 4. den Auwald als Teil des Biotopverbundsystems zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung (§ 5) zu zerstören oder zu verändern oder aber Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubrechen.
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 5. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
 12. Feuer zu machen,
 13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.
 15. zu zelten, zu lagern oder zu baden,
 16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

17. Modellflugzeuge zu starten, fliegen oder landen zu lassen,
18. Modellboote fahren zu lassen.
19. mit Booten anzulegen oder Boote zu Wasser zu lassen,
20. Aufforstungen vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes (die Anlage von Wildäckern und Futterstellen zählt nicht zur Jagdausübung in diesem Sinne); das Aufstellen von Hochsitzen und dgl. darf nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch die Fischereiberechtigten oder deren Beauftragte, jedoch in der Schutzgebietskarte M 1 : 2.500 gekennzeichneten Zone mit der Handangel nur vom Nachen (Schelch) aus,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher aus Grünland genutzten Flächen in der Zone II in Form der Mahd und der Beweidung, jedoch ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammnutzung. Verboten bleibt die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze,
5. der Verkehr der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße »Main«,
6. die dem Betrieb und der Unterhaltung sowie dem Ausbau der Bundeswasserstraße »Main« als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen im gesetzlich geregelten Umfang in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
7. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs- und Schutz- und Pflegemaßnahmen,
10. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

- (1) Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

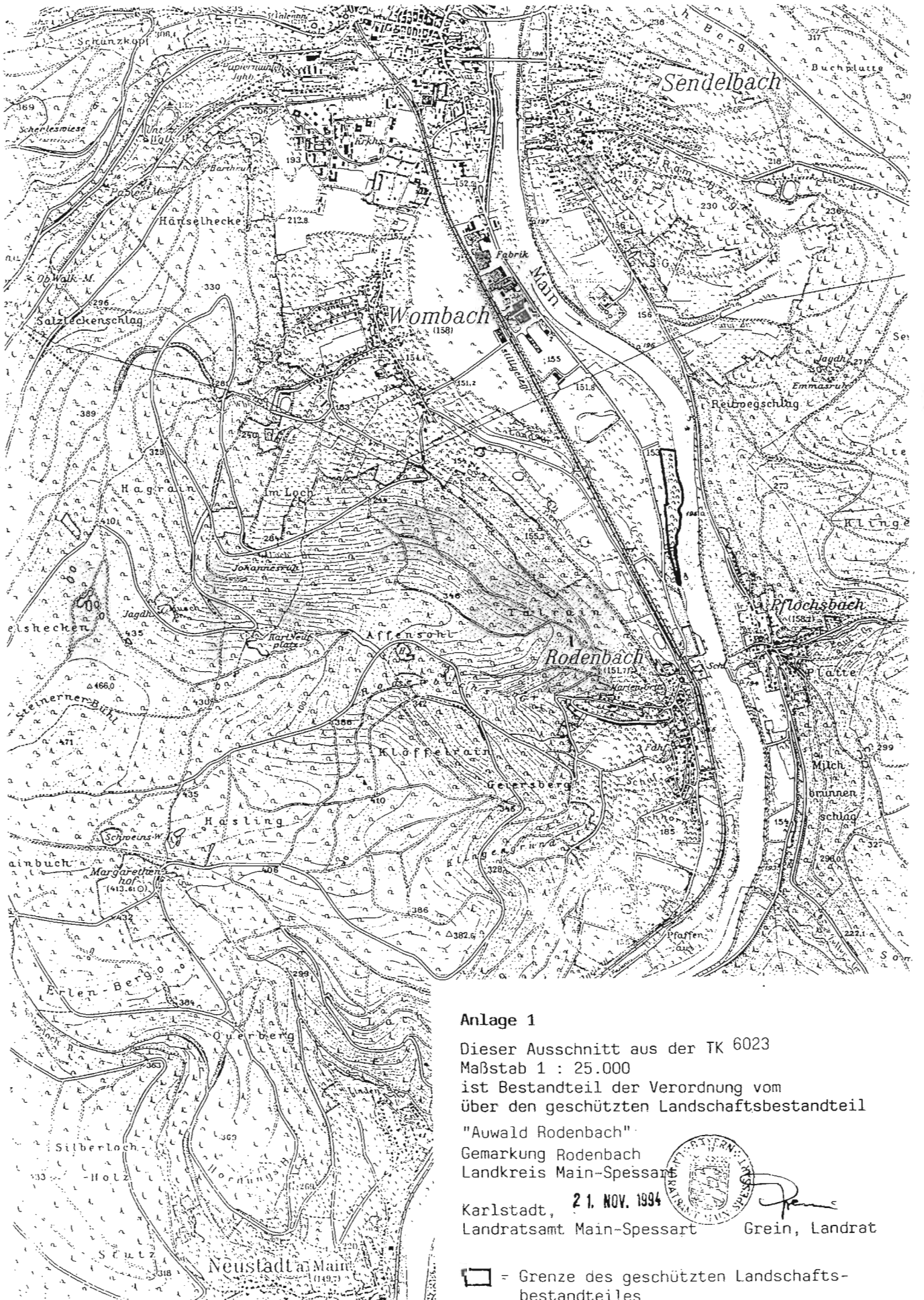
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreis Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 21. Nov. 1994

Landratsamt Main-Spessart
Grein, Landrat



Anlage 1

Dieser Ausschnitt aus der TK 6023
 Maßstab 1 : 25.000
 ist Bestandteil der Verordnung vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil

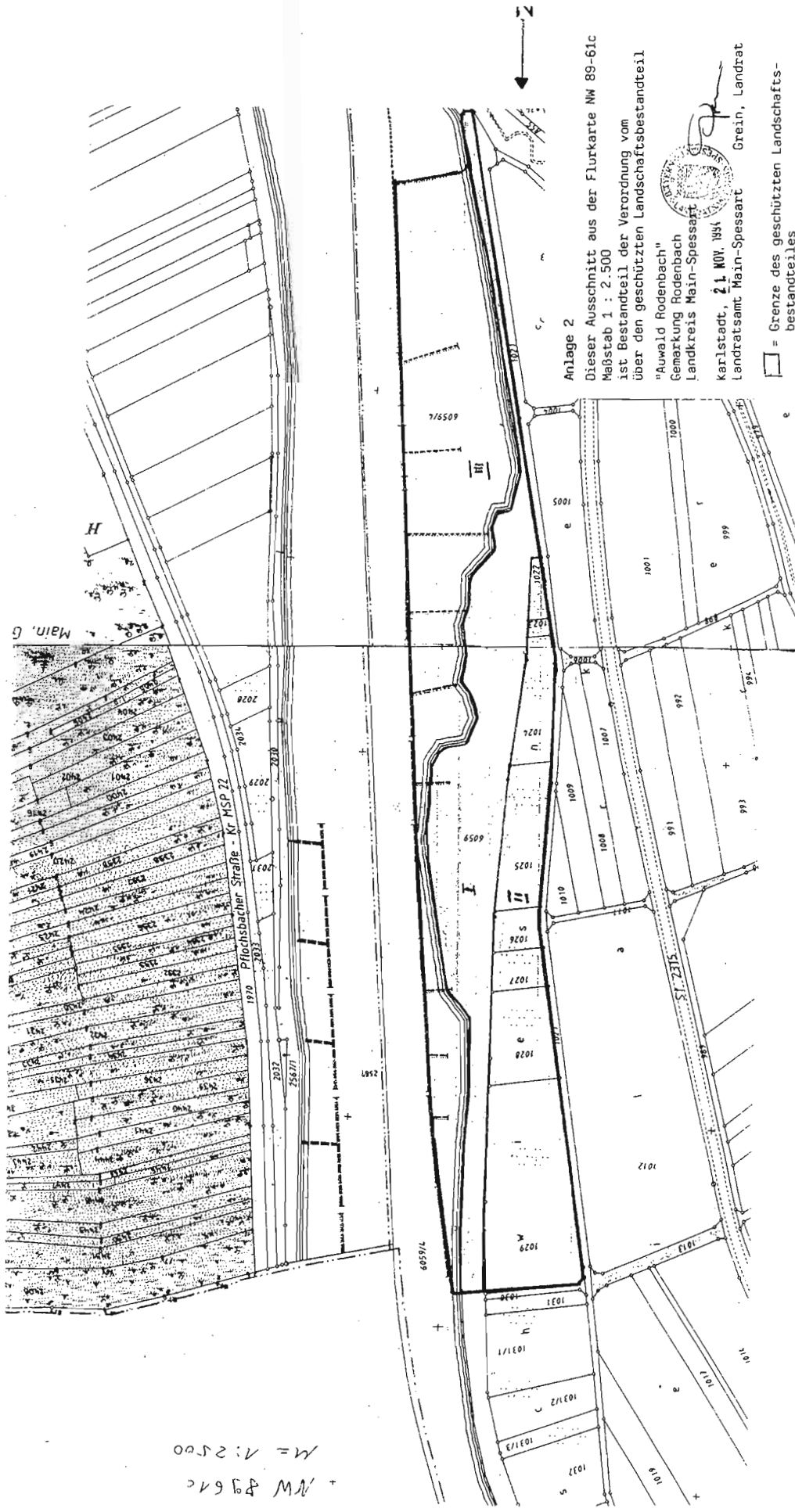
"Auwald Rodenbach"
 Gemarkung Rodenbach
 Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 21. NOV. 1994
 Landratsamt Main-Spessart



Grein, Landrat

☐ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles



Anlage 2
 Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte NW 89-61c
 Maßstab 1 : 2.500
 ist Bestandteil der Verordnung vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
 "Auwald Rodenbach"
 Gemarkung Rodenbach
 Landkreis Main-Spessart
 Karlstadt, 21. NOV. 1994
 Landratsamt Main-Spessart Grein, Landrat

☐ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

NW 89 61c
 M = 1:2500